

Fachbeitrag zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:



Gemeinde Kaisersbach  
Dorfstraße 5  
73667 Kaisersbach

Anerkannt:

Kaisersbach, den 22.06.2023

.....  
Bürgermeister Michael Clauss



Zeeb & Partner  
NATUR . RAUM . MENSCH

Hörvelsinger Weg 6  
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 22.06.2023

.....  
Dirk Häckel



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 ANLASS	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
<b>2. Vorhabensbeschreibung</b>	<b>6</b>
2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM	6
2.2 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>7</b>
3.1 VOGELKARTIERUNGEN	7
3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG	8
3.3 BAUMHÖHLENKARTIERUNG	11
3.4 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG	11
3.5 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP	12
<b>4. Ergebnisse der Abschichtung</b>	<b>13</b>
<b>5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen</b>	<b>13</b>
5.1 VÖGEL	13
5.2 FLEDERMÄUSE	15
<b>6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL</b>	<b>17</b>
6.1 VÖGEL	17
6.2 FLEDERMÄUSE	18
<b>7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens</b>	<b>19</b>
7.1 VÖGEL	19
7.2 FLEDERMÄUSE	21
<b>8. Zusammenfassung</b>	<b>22</b>
<b>9. Literatur</b>	<b>23</b>

## Anlagen:

ANLAGE 1: Abschichtungstabelle

ANLAGE 2: Phänologietabelle – Fledermäuse

ANLAGE 3: Karte 1 – Fledermäuse (Transektbegehung) M 1:3.000

ANLAGE 4: Karte 2 – Vögel (Revierkartierung) M 1:2.500

ANLAGE 5: Formblatt Goldammer

ANLAGE 6: Formblatt Feldlerche

ANLAGE 7: Formblatt Fledermäuse



## 1. Einleitung

---

### 1.1 Anlass

Die Gemeinde Kaisersbach plant im Gewann „Heumahden“ an der „Welzheimer Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 4,2 ha und ist im nordwestlichen Bereich von Kaisersbach verortet.

Nach einer zunächst erstellten Konfliktanalyse (Z&P, 26.02.18) sind im Gebiet geschützte Tierarten, insbesondere offenlandbrütende Vogelarten, zu erwarten bzw. nicht auszuschließen. Durch die nahe liegenden Gehölze und die Siedlung ist ein Vorkommen von Fledermäuse hier sehr wahrscheinlich. Diese Artengruppen wurden 2018 bzw. 2019 kartiert.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist für dieses Vorhaben unerlässlich.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurde der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG a. F. mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18. Dezember 2007 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, wurde im Wesentlichen das bisher geltende Artenschutzrecht der §§ 42 und 43 BNatSchG a. F. in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Materielle Änderungen bezüglich des Artenschutzes ergeben sich mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz in folgendem Punkt:

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs“-)Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt (vgl. Nr. II). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.



Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote wurden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."



Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.



## 2. Vorhabensbeschreibung

### 2.1 Untersuchungsraum

Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 4,2 ha und schließt im Osten und Süden an bestehende Bebauung von Kaisersbach an. Der Geplante Umgriff des Bauvorhabens umfasst die Flurstücke 1001, 1001/1, 1002, 1003 und 1004 im Gewann „Heumahden“. Im direkten Umfeld bestehen landwirtschaftliche genutzte Grün- und Ackerflächen, Verkehrsflächen, Wohn- und Gewerbebebauung. Durch die Fläche verläuft eine Hochspannungsleitung. Am südliche Rand des Umgriff stockt sich zwischen Acker und Straße ein straßenbegleitende Gehölz (s. nachfolgende Abb. 1).



Abbildung 1: Lage des geplanten Bauvorhabens im Gewann „Heumahden“ an der „Welzheimer Straße“.

### 2.2 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:



### **1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)**

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

### **2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben**

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Beeinträchtigung des natürlich Landschaftsbild

## **3. Methodisches Vorgehen**

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden. Nach der Erstellung einer Konfliktanalyse (Z&P 26.02.2018) mit Ermittlung der potentiell betroffenen Tiergruppen wurden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens Kartierungen für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse durchgeführt.

### **3.1 Vogelkartierungen**

Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum März bis Anfang Juli 2019 Begehungen zur Erfassung tagaktiven Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartierungen wurden von Herrn Bernd Kunz durchgeführt und erfolgten zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten und unter geeigneten Witterungsbedingungen. Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel, die an die Untersuchungsfläche gebunden waren, punktgenau in eine Tageskarte eingetragen. Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale werden als projektspezifisch nicht relevant eingeordnet und daher nicht dargestellt. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert und als Modell-Reviere kartografisch dargestellt.



Begehungstermine Vögel:

Tabelle 1: Erhebungstermine und -daten zur Vogelkartierung

Begehung-Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung (Temperatur, Niederschlag, Wind)	Bewölkung,
1	25.03.2019	09:30 – 10:15	4°C, bewölkt, Wind 3 Bft	
2	17.04.2019	10:00 – 10:45	8°C, bedeckt, windstill, leichter Regen	
3	13.05.2019	08:00 – 08:45	3°C, Sonne, Wind 3 Bft	
4	30.05.2019	07:00 – 07:45	5°C – 7°C, Sonne, Wind 0-1 Bft	
5	18.06.2019	05:45 – 06:30	12°C – 16°C, Sonne, windstill	
6	04.07.2019	07:15 – 08:00	14°C – 20°C, Sonne, windstill	

### 3.2 Fledermauskartierung

Die Kartierung wurde 2018 in einem größeren Umkreis durchgeführt, da im nördlichen Bereich der BP „Bühlacker“ geplant war. Gegenständlich ist der nun geplante BP „Welzheimer Strasse“ der sich nur im Süden des damaligen USG befindet.

#### Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von April bis September 2018 mit fünf Begängen jeweils 2 Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zwei stationäre Erfassungsgeräte installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen fanden vom 28.04. bis 22.09.2018 statt und wurden von Dipl. Geoökol. Dirk Häckel durchgeführt. Weiterhin wurden angrenzende Bäume noch auf Baumhöhlen bzw. potentielle Lebensstätten geprüft – jedoch ohne Befund.

Verwendete Erfassungsgeräte und Bestimmungssoftware:

- batcorder 3.X der Firma ecoObs
- batlogger M der Firma Elekon
- Software-Programm badmin 4.0 von ecoObs
- Software-Programm batID von ecoObs
- Software-Programm bcAnalyze 3.0 Pro von ecoObs





### Mobile Untersuchungen mittels „Bat-Detektor“:

Diese Methode dient der Erfassung der räumlichen Verteilung der verschiedenen Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Hierbei werden die für Fledermäuse interessanten Strukturen begangen. Das heißt die Begehung erfolgt entlang von Waldrändern, Baumreihen, Hecken, o. ä., da Fledermäuse diese Leitlinien für ihre Orientierung im Raum nutzen. Ausgeräumte strukturarme Bereiche besitzen daher für Fledermäuse nur eine untergeordnete Bedeutung, da hier die Leitlinien fehlen und das Nahrungsangebot geringer ist.

Die genutzten Ultraschall- oder Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten die Tiere selbst bei vollkommener Dunkelheit aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite dieser Geräte bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht bei den mobil eingesetzten Geräten von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr, bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bei der Jagd im freien Luftraum<sup>1</sup>. Eingesetzt wurde der Bat-Detektor „batlogger M“ der Firma elekon. Diese Geräte ermöglichen eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute, was für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig ist. Weiterhin ist durch die digitale Aufzeichnung des Rufes die Nachbearbeitung und Verifizierung möglich. Zudem verortet der „batlogger M“ die detektierten Rufe via GPS, was eine spätere Kartenerstellung im Geoinformationssystem möglich macht.

Die Erfassung mit einem Ultraschall-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* und *Plecotus* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Um bestimmte Arten der Gattung *Myotis* und der Gattung *Plecotus* unterscheiden zu können, wird zusätzlich versucht, die Fledermäuse anzuleuchten und deren Verhalten zu beobachten. Durch die Größe und das Flugverhalten der Tiere wird Aufschluss über die Art erhalten. In den Fällen, wo dies nicht gelingt, beschränkt sich die Bestimmung auf den Nachweis der Gattung bzw. einer so genannten Rufgruppe. Hinzu kommen Überschneidungsbereiche der Frequenzen bei der Gruppe der Nyctaloiden; atypische Sequenzen einer Art können daher mit anderen Arten verwechselt werden – hierbei wurde auf die übergeordnete Gattungsebene bzw. Rufgruppe bestimmt.

---

<sup>1</sup> zum Einsatz von Detektoren vgl.: Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse, Westarp Wissenschafts-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben. Ahlén, I. (1981): Identification of Scandinavian bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sci. Rapp. 6, 1 - 56. Uppsala.; Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 - 27.; Jüdes, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 27, 27 - 40.; Mühlbach, E. (1993a): Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 56 - 60.; Mühlbach, E. (1993b): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: Mitteilungen aus der NNA 4 (5), 61 - 67.)



Ähnliches kann auch für andere Arten gelten, wenn die Rufsequenzen sehr leise sind, oder Störgeräusche die Aufnahme beeinträchtigen (z.B. Grillen, das Quietschen/Rascheln von nassem Gras an Schuhen).

Der Bat-Detektor dient neben der Arterfassung auch zum Nachweis der jeweiligen Aktivität der Fledermäuse. Bei der Beurteilung eines Gebietes spielt es eine Rolle, ob Fledermäuse dort regelmäßig jagen oder das Gebiet nur beim Überflug zwischen Teillebensräumen durchqueren. Neben Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen gibt der Detektor Aufschluss über Jagdaktivität, wenn so genannte „Final Buzz“-Sequenzen (auch als „buzz“, „feeding buzz“ genannt – Bezeichnung für die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung<sup>2</sup>) zu hören sind. Zudem besteht im Spätsommer die Möglichkeit, niederfrequente Balzlaute zu erfassen. Balzaktivität kann ein Hinweis auf Reproduktionstätigkeit im Gebiet sein. Fledermäuse umschwärmen zu unterschiedlichen Nachtzeiten in teilweise auffälligem Verhalten ihre Quartiere. Auch dieses Quartier anzeigende Verhalten kann mit dem Ultraschall-Detektor erfasst werden.

#### Rufaufzeichnung der mobilen Untersuchungen und softwaregestützte Rufanalyse

Die im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und/oder Balzlaute wurden mit Hilfe des in den batlogger integrierten Aufnahmemodus aufgenommen, um die Rufe später am PC mit den Programmen BC Admin, BC Ident und BC Analyze 3.0 Pro der Fa. ecoObs mit Anpassung der Sampling-Rate auf 312,5 kHz (Sampling-Rate des batlogger M) auszuwerten. Mit dieser Rufanalyse ist es unter günstigen Bedingungen möglich (ausreichende Lautintensität und Dauer der Aufnahme, typisches Jagdverhalten) auch Vertreter der Gattung *Myotis* und im Feld nicht sicher bestimmbare Rufe anderer Arten zu determinieren. Die beiden Bartfledermausarten Kleine und Große Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, *M. brandtii*), Rohhaut- und Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *P. kuhlii*) sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) sind allerdings auch mit dieser Methode in den meisten Fällen nicht zu differenzieren und wurden daher der übergeordneten Rufgruppe zugeordnet.

#### **Stationäre Fledermauserfassung mit dem „batcorder“**

Neben der mobilen Erfassung von Fledermäusen fand auch eine stationäre, ganznächtlige Erfassung statt. Hierbei wurde ein batcorder 3.X der Firma ecoObs im bzw. im direkten Umfeld des geplanten Baugebietes mittels eines Nagels auf etwa 2,50m Höhe angebracht. Es wurde dabei darauf geachtet, dass von allen Seiten in ausreichendem Abstand keine störenden oder verschattenden Objekte die Aufnahmegерäte beeinträchtigen. Die Anbringung eines stationären

---

<sup>2</sup> Weid, R. & O. von Helversen (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 – 27.; Gebhard, J. (1997): Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.



Erfassungsgerätes erfolgte an jeweils einem Baum (Stationäre Erfassung Süd und Nord) jeweils in/an für Fledermäusen interessanten Strukturen – (s. Anlage 3).

Die batcorder werden in der Regel am selben Tag, an dem die Transekterfassung stattfindet, aufgehängt und nach zwei für Fledermausaktivitäten geeigneten Nächten abgenommen. Das heißt es werden keine Nächte mit Dauerregen, starkem Wind oder niedrigen Temperaturen (s. Tabelle 3) erfasst.

Nach der Auswertung der Rufaufnahmen durch den batcorder ist es nicht möglich, jede Art immer sicher zu bestimmen. Aus diesem Grund wird daher bei bestehenden Zweifeln zur Sicherheit die Rufsequenz der übergeordneten Rufgruppe bzw. Artengruppe zugefügt. Die Erfahrung zeigt, dass kritische schwer bestimmbare Fledermausarten durch die automatische Rufauswertung zuweilen falsch determiniert werden. Daher werden alle durch das automatische Erfassungsprogramm determinierten Rufsequenzen solcher Arten nochmal manuell nachbestimmt.

### **3.3 Baumhöhlenkartierung**

Im Bereich der vorhandenen Gehölze im Umgriff wurden die vorgefundenen Baumhöhlen kartiert und auf deren Eignung für Vögel und Fledermäuse und auf Besiedlungshinweise überprüft.

Zur Baumhöhlenkartierung wurden während der laubfreien Zeit die Bäume zuerst mit dem Fernglas voruntersucht. Nachfolgend wurden die angetroffenen Strukturen mit Hilfe einer Leiter und/oder Kletterei begutachtet. Die Strukturen werden mittels starker Taschenlampe, Spiegel und Endoskop untersucht. Die Gehölze im Süden sind jedoch geringmächtig ohne wertgebende Strukturen.

### **3.4 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung**

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlant für Baden-Württemberg, Fledermausatlas, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen der LUBW und LfU) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren<sup>3</sup>. Demnach kann das zu

---

<sup>3</sup> Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 01/2013



prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen. Wenn:

- die Art im Großnaturraum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

### **3.5 Weitergehende Prüfschritte der saP**

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.



## 4. Ergebnisse der Abschichtung

---

Es wurden die Artengruppe der **Vögel und Fledermäuse** kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien Kriechtiere, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.

## 5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

---

### 5.1 Vögel

Die Begehungen zur Erfassung der Brutvögel wurden im Zeitraum vom März bis zum Juni 2018 durchgeführt. Der Hauptfokus der Brutvogelkartierung war der geplante Umgriff und die nähere Umgebung des Baugebiets.

Insgesamt konnten 20 Brutvogelarten festgestellt werden (vgl. Tabelle 3). Weitere, reine Nahrungsgäste wurden nicht mit aufgenommen und werden projektspezifisch als nicht relevant eingestuft und daher abgeschichtet.

Weitere Vogelarten, die das Gebiet aufgrund der vorhandenen Lebensräume potentiell als Bruthabitat nutzen können, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht festgestellt.

#### Einschätzung:

Die Anzahl festgestellter Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet ergibt sich aus der Kombination Siedlungsgebiet und Ackerflächen. Auf der Ackerfläche selbst brütet nur die Feldlerche, jedoch nutzen viele Vogelarten Ackerflächen zur Nahrungssuche. Arten des Siedlungsgebietes (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling, Bachstelze), sowie ubiquitäre Arten (z. B. Amsel, Kohlmeise, Elster) sind durch die Planung nicht gefährdet. Dies gilt auch für vier der sechs Arten der Roten Liste/Vorwarnliste Baden-Württembergs und/oder Deutschlands (Star, Haussperling, Klappergrasmücke und Feldsperling). Direkt betroffen sind demnach Goldammer und Feldlerche.

Tabelle 2: Bei den Kartierungen im USG nachgewiesene Brutvögel (Quelle: B. Kunz). Orange hinterlegt: Brutvögel im USG bzw. im näheren Umfeld mit Rote Liste Status in Deutschland oder Baden-Württemberg. grau hinterlegt: Rote Liste Arten im USG, projektspezifisch nicht betroffen; Orange hinterlegt: Rote Liste Arten im USG, projektspezifisch betroffen. \* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des



Erhaltungszustandes erfolgt.

Deutscher Name	Wiss. Name	Brutvogel im USG	Anzahl Brutpaare	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	Ja	8 Brutpaare	-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		4 Brutpaare	-	-	-
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	Ja	3 Brutpaare	-	-	-
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	Ja	7 Brutpaare	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	Ja	4 Brutpaare	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ja	2 Brutpaare	3	3	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Ja	2 Brutpaare	V	V	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Ja	3 Brutpaare	V	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Ja	7 Brutpaare	-	-	-
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ja	5 Brutpaare	-	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Ja	19 Brutpaare	V	V	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Ja	2 Brutpaare	V	-	-
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	Ja	6 Brutpaare	-	-	-
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	Ja	3 Brutpaare	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Ja	1 Brutpaar	-	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	ja	1 Brutpaar	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Ja	4 Brutpaare	-	3	-
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	Ja	6 Brutpaare	-	-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Ja	1 Brutpaar	-	-	-



Deutscher Name	Wiss. Name	Brutvogel im USG	Anzahl Brutpaare	Rote Liste BW	Rote Liste D	Streng geschützt
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Ja	3 Brutpaare	-	-	-

## 5.2 Fledermäuse

Die Begehungen für die Fledermäuse wurden mit fünf Begehungen vom 28.04. bis zum 22.09.2018 durchgeführt. Verdachtsfälle auf Quartiere oder bekannte Quartiere wurden überprüft.

In nachstehender

Tabelle 3 sind die Erhebungszeiten und die nähere Beschreibung zu den Bedingungen zu entnehmen. Zu allen Erhebungszeiten waren gute Bedingungen zur Fledermauserfassung gegeben.

Tabelle 3: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

Datum	Begehung	Bedingungen	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
28.04.2018	2-stündiger Transektbegang	18°C, Bewölkung 5/8, leichter Wind	20:34	06:01
10.06.2018	2-stündiger Transektbegang	21°C, Bewölkung 4/8, leichter Wind, schwül	21:23	05:16
02.07.2018	2-stündiger Transektbegang	21°C, Bewölkung 0/8, leichter Wind	21:30	05:21
05.08.2018	2-stündiger Transektbegang	25°C, Bewölkung 1/8, leichter Wind	20:56	05:59
22.09.2018	2-stündiger Transektbegang	17°C, Bewölkung 7/8, leichter Wind	19:21	07:07

In der Karte zu den Transektbegehungen (Anhang 3 dieses Fachbeitrags) und in der Phänologietabelle (Anhang 2 dieses Fachbeitrags) ist die räumliche Verteilung der Fledermausarten im USG und in direktem Umfeld zu entnehmen. Alle relevanten Strukturen des USG und angrenzend wurden mehrfach kontrolliert. Es wurden mehrere Quartierverdachtsfälle überprüft.



Insgesamt wurden im USG und in den umliegenden Gewannen mit 14 Fledermausarten eine vergleichsweise hohe Artenzahl nachgewiesen. Die Aktivität der Fledermäuse im USG ist als sehr hoch zu werten (s. a. Phänologietabelle in Anlage 2; 217 Rufsequenzen/25 Aufnahmenächte). Dies bezieht sich jedoch hauptsächlich auf den Waldrand und den nördlichen Siedlungsrand. Durch die Kleinräumigkeit, die guten Nahrungshabitate im Umfeld und den rel. großen „Homerange“ der Fledermäuse wird daher hier nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat ausgegangen.

Tabelle 4: Vorkommende 14 Fledermausarten im USG

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G
<i>Myotis brandtii/mystacinus*</i>	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V
<i>Pipistrellus nathusii/kuhlii*</i>	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D

Es ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur ein Heckenzug an der Welzheimer Straße als strukturgebendes Element – der Rest der Fläche ist ein Acker. Fledermäuse sind v. a. im nördlichen, südlichen und östlichen Bereich des USG mit Wohnhäusern, Wald und Grünflächen/Weiden zu erwarten. Hier sind Lebensstätten von Fledermäusen teilweise nicht auszuschließen – daher wurden angrenzende relevante Gebäude zur Ausflugszeit weiterhin regelmäßig kontrolliert. Dazu wurden Beobachtungspunkte während der Ausflugszeit eingerichtet um mehrere Dächer gleichzeitig einsehen zu können; danach wurden die Transektbegänge fortgesetzt. Hierbei wurde ein Zwergfledermausquartier mit mindestens 32 Tieren am nördlichen Ortsrand festgestellt. Vermutlich sind hier jedoch mehr als 50 Tiere vorhanden, da einige Fledermäuse schon bis zur Lokalisation des Quartieres ausgeflogen waren.

Als stark beflogene Leitlinie und Jagdhabitat ist der nördlich verlaufende Waldrand zu bezeichnen. (s. Anhang 3 – Fledermauskarte). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst waren recht wenig Flugbewegungen zu verzeichnen, auch die mögliche Leitlinie mit dem südlich gelegenen Gehölzstreifen an der Welzheimer Straße wurde nur sporadisch beflogen.

Weitere Beobachtungen waren Zuflüge von Bartfledermäusen aus Nordosten und einzelne Einflüge der Breitflügel-Fledermaus aus Osten in Verbindung mit kürzeren Zeiten (<30 Minuten nach Sonnenuntergang); also jeweils potentielle Quartiere im Dorfgebiet. Ein einzelner früher Ruf einer Langohrfledermaus wurde ebenfalls recht früh durch die stationäre Erfassung





aufgenommen. Die weiteren Fledermausarten wurden v. a. durch die stationäre Erfassung weit nach Sonnenuntergang festgestellt.

## 6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Säugetiere ohne Fledermäuse, Fledermäuse, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf.

Bei der Artengruppe der Vögel konnten bis auf die Feldlerche und Goldammer aller der nachgewiesenen Vogelarten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 3.3. abgeschichtet werden. Es wurden alle diejenigen Arten abgeschichtet, für die die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Darunter fallen alle Arten, die das USG nur als Nahrungsgäste aufgesucht haben (z. B. Mäusebussard) oder auf dem Durchzug waren (s. Tab. 1). Weitere Arten konnten abgeschichtet werden, die nicht im, oder in der unmittelbaren Umgebung des USG brüteten (z. B. Star), oder die als störungsunempfindliche Vogelarten gelten wie der Haussperling.

Es verbleibt zunächst die Feldlerche, die mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet vorkam. Ein weiteres Brutreviere der Feldlerche liegt in den nördlichen Ackerflächen weisen eine Distanz von <100m auf und wird aufgrund ihres artspezifischen Meideverhalten auch betroffen sein. Weiterhin ist ein Brutplatz der Goldammer am Siedlungsrand im östlichen Teil des Bebauungsplanes betroffen und ist daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände zu unterziehen. Dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art beschrieben.

Die Prüfung auf Verbotstatbestände erfolgt in den Formblättern in der Anlage 5 und 6 der saP.

### 6.1 Vögel

Damit gemäß § 15 (3) BNatSchG keine landwirtschaftlichen Flächen verloren gehen, sind PIK-Maßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensation zur Berücksichtigung agrarstrukturellen Belangen) anzuwenden. Gut geeignet hierzu ist eine Kombination aus Brache- bzw. Blühstreifen und so genannten Lerchenfenstern. Nach Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde Rems-Murr-Kreis wird für den Ausgleich von Feldlerchenrevieren folgender Ausgleich gefordert:

**Feldlerche:** Pro Revier wird ein Ausgleich von 2.000 m<sup>2</sup> angesetzt, für die zwei Brutpaaren ist eine 4.000 m<sup>2</sup> große Ackerbrache anzulegen. Um der Feldlerche ein optimales Habitat zu bieten ist darauf zu achten, einen lockeren, nicht zu dichten Bewuchs zu generieren (gebietsheimisches, zertifiziertes Saatgut) daher ist bei gut Nährstoffversorgten Böden die Saatgutmenge zu



reduzieren. Kein Herbizid- oder Pestizideinsatz, keine Bearbeitung während der Brutzeit der Feldlerche. Das Buntbrache-Bruthabitat sollte schon vor Beginn der Baufeldfreimachung angelegt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), damit den Feldlerchen bereits geeignete Ersatz-Habitate zur Verfügung stehen, wenn die ursprünglichen Bruthabitate entfallen.

Weitere Ausführungen bitte Kapitel 7 entnehmen.

**Goldammer:** Für diese Art ist eine blütenreiche Hecken aus verschiedenen einheimischen Sträuchern anzulegen. Für die Goldammer ist ein krautreicher Saum ein wichtiges Heckenelement als Nahrungs- und Brutrefugium. Eine Steinschüttung verschiedener Größe bereichert das Habitat. Um eine störungsarme Brut für die Goldammer zu ermöglichen sollte die Hecke nicht unmittelbar an einem stark frequentierten Weg/ Straße liegen.

Eine Überprüfung der Maßnahme über 3 Jahre sollte vorgesehen sein. Weitere Details zur Maßnahme s. a. Kapitel 7.

Bei fachgemäßer Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor. Für die genannten Brutvogelarten sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben zu verhindern. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

## 6.2 Fledermäuse

Mit Ausnahme des Wochenstubenquartiers in einem Wohnhaus am nördlichen Rand von Kaisersbach in etwa 250 m Entfernung zum Geltungsbereich wurden keine Quartiere in oder in unmittelbarer Umgebung der geplanten Baugebiete nachgewiesen. Quartierverdacht besteht noch für die Bartfledermäuse und Breitflügelfledermaus in weiterer Entfernung im Dorfgebiet.

Die Zwergfledermaus war die, am Häufigsten detektierte Fledermausart im USG (s. Phänologietabelle – Anlage 2). Die Jagdflüge waren v. a. intensiv am nördlich gelegenen Waldrand, der eine Leitlinie und in Kombination mit einem Wiesenstreifen und in der Nähe befindlichen Koppeln und Stallungen entsprechendem Insektenreichtum aufweist. Zuflugsrichtung der Zwergfledermäuse war hier meist aus dem nördlichen Dorfgebiet (Wochenstuben-Quartier). Die Breitflügel- und Bartfledermäuse wurden meist ebenfalls recht früh aus nordöstlicher Richtung festgestellt; sehr selten zudem die Langohrfledermaus – daher wird für diese Fledermausarten ebenfalls ein Quartier in Kaisersbach vermutet. Die weiteren Fledermausarten wurden zumeist weit nach Sonnenuntergang festgestellt.

Durch die Umsetzung der Bebauung werden keine Leitlinien bzw. Flugrouten durchschnitten und keine essentiellen Jagdhabitats/Leitlinien überplant. Es ist jedoch explizit auf eine dem naheliegenden Jagdhabitat/Leitlinie angepasste Beleuchtung zu achten.



Bei fachgemäßer Umsetzung liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor. Für die genannten Fledermausarten sind keine vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Populationen (CEF) erforderlich, es werden jedoch Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. Sie werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

## 7. Vorgezogene CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

### 7.1 Vögel

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Zur Vermeidung des Tatbestandes der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind vorgezogene Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 5 zusammengefasst.

Tabelle 5: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.

☒	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<p><u>Feldlerche:</u> Verzicht auf großkronige Bäume im Westen des geplanten Baugebietes. Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen.</p> <p><u>Alle Brutvogelarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baufeldfreimachung im Umgriff außerhalb der Brutperiode (01.10. bis 28.02.).</li> </ul> <p><u>Allgemeiner Tierschutz (insbes. Insekten und Fledermäuse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von &lt; 3000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen.</li> <li>- Nach Norden, in Richtung Waldrand, sollten keine Strahler oder gerichtetes Licht eingesetzt werden.</li> </ul>
---	---	--



<input checked="" type="checkbox"/>	<p>CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	<p><u>Feldlerche:</u></p> <p>Zwei Brutpaare sind durch das Baugebiet direkt betroffen. Vorgesehen ist daher die Anlage von Buntbrachen mit einer Fläche von 4.000 m<sup>2</sup> in der näheren Umgebung des USG. Nach Vorgaben der UNB RMK sollen die Buntbrachen nicht weiter als in 2km Entfernung zum Vorhabensgebiet liegen.</p> <p>Das Buntbrache-Habitat sollte schon <u>vor Beginn der Baufeldfreimachung</u> angelegt werden (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme), damit den Feldlerchen bereits geeignete Ersatz-Habitats zur Verfügung stehen, wenn die ursprünglichen Bruthabitats entfallen.</p> <p>Eine Überprüfung der Maßnahme über 3 Jahre sollte vorgesehen sein.</p> <p>Die Ackerbrache (Buntbrachen) sollen auf noch zu benennende Grundstücke mittels der autochthonen Saatgutmischung, Rezeptur-Nr. 143275 „Blühstreifen für Feldlerchen niedrig“ der Firma Rieger-Hofmann oder nach Vorgabe der UNB RMK die Mischung der Fa. FAKT E8, Saatgutmischung „Blühende Landschaft, Spätsommeransaat mehrjährig“ anzusäen. Nach Vorgaben der UNB RMK sollen folgende Abstände der Buntbrache eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenes Gelände mit weitgehend freien Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen &gt;50 m (Einzelbäume), &gt;120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzstrukturen) nach OELKE 1968.</li> <li>- Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER &amp; REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände vom meist mehr als 100 m zu Hochspannungsleitungen. Die Abstände von mindestens 100 m sind zu Waldrändern, Feldhecken und Siedlungen einzuhalten. Stark befahrene Straßen sind in einem Umkreis von 200 m zu meiden. Bei gering befahrenen Feldwegen ist ein Abstand von ca. 20 m einzuhalten.</li> </ul> <p>Die Ansaatstärken sind nicht zu hoch zu wählen (ca. 1,0 - 1,5 g/m<sup>2</sup>), um möglichst lichte Bestände zu erhalten.</p> <p>Auf der Ackerbrache ist keine Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.</p> <p>Die Buntbrachen sind im Zeitraum zwischen Mitte März und spätestens Ende März eines jeden Jahres abzumähen. Nach 5-6 Jahren sind die Buntbrachen wieder neu einzusäen.</p> <p><u>Goldammer:</u></p> <p>Bepflanzung des einreihigen Heckensaumes mit heimischen, standortangepassten Gehölzen reich blühender / fruchtender Arten. Die Hecke muss in regelmäßigen Abständen abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Vorgelagert zum Heckensaum: Ansaat des Krautsaumes mit standortangepassten Kultur- und Wildpflanzen; Anlage von Fehlstellen mit einer Steinschüttung; Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden; Mahd spät im Jahr oder in einem mehrjährigem Rhythmus. Die Heckenpflanzung kann im südlichen Bereich des Umgriffs innerhalb des Immissionsschutzradius zum Sägewerk angelegt werden</p>
-------------------------------------	------------------------------------	--



## 7.2 Fledermäuse

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zum Erhalt der Population (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Es werden jedoch Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgeschlagen. In nachfolgender Tabelle sind diese Maßnahmen gelistet.

Tabelle 6: Konfliktvermeidende Maßnahmen und erforderliche CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens – Artengruppe Fledermäuse

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr bzw. Baufeldfreimachung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.</li> <li>• Entfallene Gehölze sind mit Faktor 1:1 zu ersetzen.</li> <li>• Es sind blütenreiche heimische Gehölze zur Durchgrünung zu verwenden.</li> <li>• Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum ohne UV-Anteil und einer Farbtemperatur von &lt; 3000 Kelvin eingesetzt werden. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen.</li> <li>• Insbesondere gerichtetes Licht ist in Richtung Norden (Waldrand) zu unterlassen.</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	-



## 8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich „Welzheimer Straße“ in Kaiserbach – Landkreis Rems-Murr die Ausweisung eines Wohngebiets. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

Es wurde nach der Erstellung einer Konfliktanalyse Kartierungen für die Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Im Ergebnis kamen mehrere Brutvogelarten und Fledermausarten im weiteren Untersuchungsraum des geplanten Baugebiets vor, wovon letztlich die Feldlerche und Goldammer im geplanten Baugebiete unmittelbaren betroffen ist. Nach dem Abschichtungsprozess sind demnach diese beiden Brutvogelarten verblieben, die einer weiterführenden Prüfung auf Verbotstatbestände hin unterzogen wurden. Für diese wurden umfangreiche CEF-Maßnahmen vorgesehen (s. Kap. 7).

Nach heutigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die genannten konfliktvermeidenden und CEF-Maßnahmen sind zu beachten (s.a. Kap. 7).



## 9. Literatur

---

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Hölzinger, J. (1999) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- NABU (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. NABU-Infoservice, Bonn.
- SCHLUMPRECHT, H. (2016): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. [Kurzfassung von "Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internetarbeitshilfe des bayer. Landesamts für Umwelt am Beispiel von Zauneidechse, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn", Augsburg, 2016.]
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).

# Abschichtung zu dem Bauungsplan „Welzheimer Straße“, Kaisersbach TK 70/23

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 06/2021)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)



Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

### **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

**X** = ja; (**X**) = ja, Rufgruppe bei Fledermäusen

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich. Diese sind in der Tabelle grau hinterlegt.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLBW:** Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2001)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>i</b>	gefährdete wandernde Tierart
<b>x</b>	nicht aufgeführt
<b>-</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
<b>r</b>	randlich einstrahlend

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

---

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0			0		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X	(X)		Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	x
0			X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
X	X	X	(X)		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0	X	X	(X)		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	x
0			0		Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	x
0	X	X	(X)		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	x
0			0		Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	1	x
X	X	X	X		Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0	X	X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	D	x
0	X	X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	G	x
0			0		Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X	(X)		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
0	X	X	(X)		Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0			0		Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0	X	X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
0					Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	0	3	x
<b>Kriechtiere</b>									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	2	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	2	2	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	1	1	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	x	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	1	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
X					Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	x	-	x

### B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009, RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	-	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	-	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
0					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	1	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	x
0					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
0					Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x	-	-
0					Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X					Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
0					Dohle	<i>Coleus monedula</i>	-	-	-
X	X	0			Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	-	x
X	X	0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	-	x
X	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	x	R	X
0					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	X

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	0				Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	X
0					Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X	0			Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0			Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	V	-
0					Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
0					Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
0					Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Graumammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X					Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	V	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
0					Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
0					Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	1	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0	X		Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0			Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	-	-	x
X	X	0			Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-
X	X	0			Kleiber <sup>*)</sup>	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus major</i>	-	-	-
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	0	-	x
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3	-
0					Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	V	-
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	-	-
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	-	R	-
0					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	-
0					Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		-	x
0					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-
0					Misteldrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X		X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0					Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	-
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0			Rabenkrähe <sup>*)</sup>	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
0					Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
0					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	-
0					Reiherente <sup>*)</sup>	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	1	-	-
X	X	0			Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
0					Rohrammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	-	-
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	-	x

...



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
X	X	0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
0					Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	X	-	x
X	X	0	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
0					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	-	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	0	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	V	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X					Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
X					Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	V	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	-	
X	0				Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	3	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
0					Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
0					Turmfalke	Falco tinnunculus	V	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
0					Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
0					Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
0					Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	V	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	R	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	2	2	x
0					Wespenbussard	Pernis apivorus	-	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	V	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
X	X	0			Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	X	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	X	-	x
0					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**Anlage 2:  
Phänologietabelle - Fledermäuse**

**Phänologietabelle:**

**14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:**

Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)	RL BW	RL D
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	G
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	2	G
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	1 / 3	V / V
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	i	V
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	i / D	- / -
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3	-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	D
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	3 / 2	V / 2
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	i	D

BC-Standorte/Transekte		BC-Nord	BC-Süd	Transectbegang	Summe Erhebungszeit März bis September
<b>Anzahl der Aufnahmenächte</b>		<b>10</b>	<b>10</b>		<b>5</b>
Fledermausart (lat.)	Fledermausart (d.)				
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	0	0	4	4
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	19	104	0	123
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	188	3	33	224
Mkm*	kleine/mittlere Myotis	7	3	0	10
Myotis brandtii/mystacinus*	Bartfledermäuse	46	160	6	212
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	0	0	1	1
Myotis myotis	Großes Mausohr	0	0	2	2
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1	0	0	1
Nycmi	Mittlere Nyctaloide	3	0	0	3
Nyctaloide	Nyctaloide	6	0	1	7
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	9	0	6	15
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	2	1	9	12
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhaut-/Weißbrandfl.	6	0	23	29
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	1480	2847	398	4725
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	1	53	0	54
Plecotus auritus/austriacus	Braunes/Graues Langohr	1	0	0	1
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	6	0	3	9
Summe		1775	3171	486	5432
∅ pro Aufnahmenacht		178	317	97	217

**Bemerkungen:**

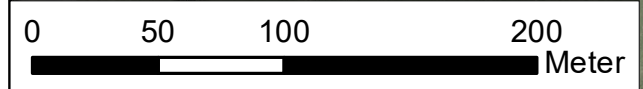
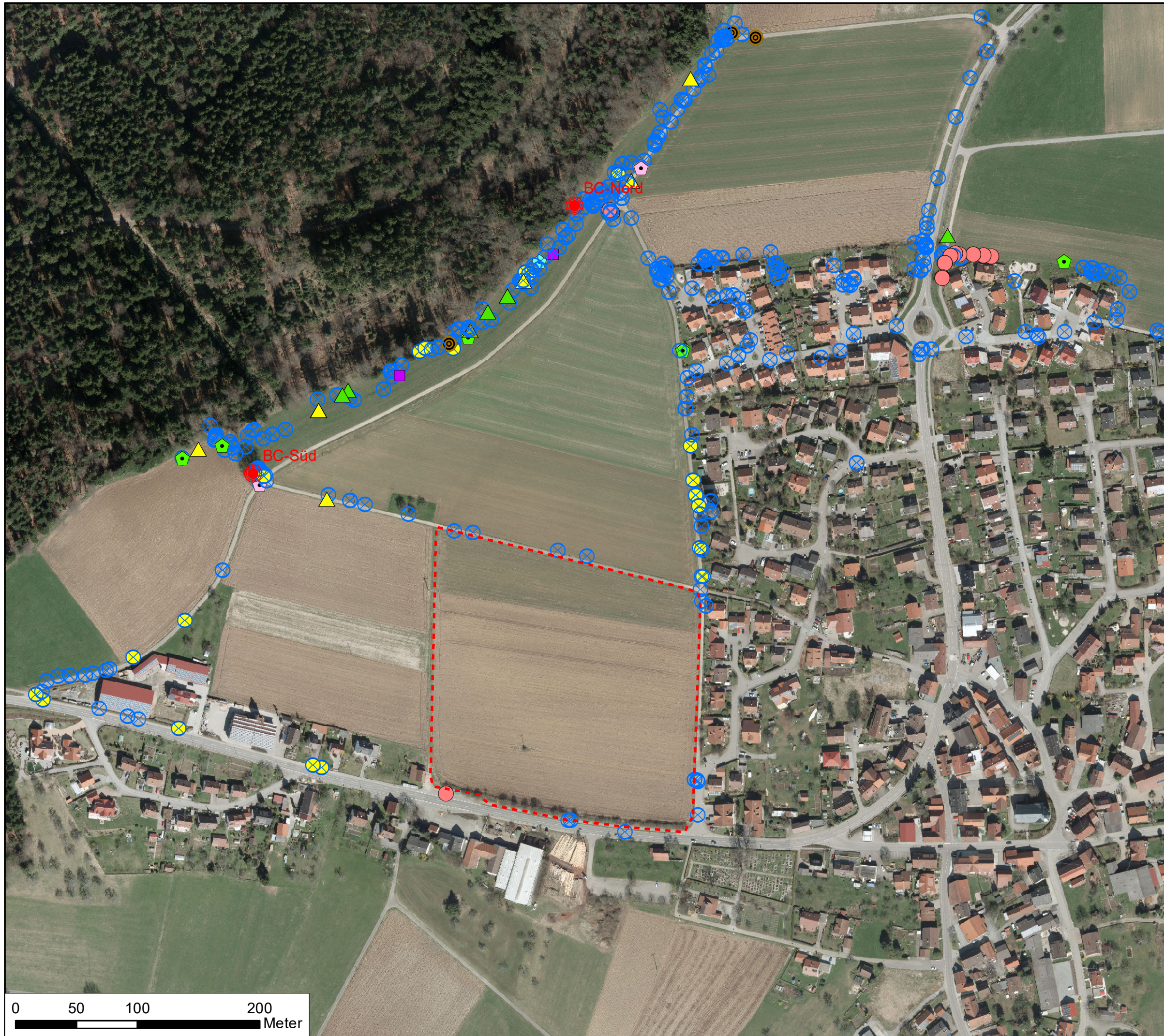
**\*Rufgruppen:**

Mkm*	Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus
Myotis*	Alle Myotis-Arten
Nycmi*	Zweifarb-Fledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler
Nyctaloid*	Zweifarb-Fledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus
Pipistrellus nathusii/kuhlii*	Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus
Plecotus auritus/austriacus*	Braunes Langohr, Graues Langohr
Myotis brandtii/mystacinus*	Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus
<b>BC-Nord:</b>	Stationäre Erfassung im Norden des Gebiets
<b>BC-Süd:</b>	Stationäre Erfassung im Süden des Gebiets
<b>Transectbegang :</b>	Rufaufzeichnungen während des Transectbeganges

**Aktivität (Rufe/Nächte):** Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)  
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

Abundanzklasse	Aktivität
0	Keine
1 – 2	sehr gering
3 – 10	Gering
11 – 30	Mittel
31 – 100	Hoch
101 – 250	sehr hoch
> 250	äußerst hoch





## Legende

Geltungsbereich BP "Welzheimer Strasse"

Batcorder-Standorte

### Fledermausarten

Zweifarbfledermaus

Nyctaloide\*

Großer Abendsegler

Mopsfledermaus

Bartfledermäuse\*

Großes Mausohr

Wasserfledermaus

Kleiner Abendsegler

Rauhaut-/Weißrandfledermaus

Zwergfledermaus

Breitflügelfledermaus

\*Rufgruppen:

**Nyctaloide:** Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Nordfledermaus

**Bartfledermäuse:** Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

AUFTRAGGEBER

**Gemeinde Kaisersbach**  
Dorfstraße 5  
73667 Kaisersbach



PROJEKT TITEL

**Bebauungsplan "Welzheimer Strasse",  
Kaisersbach**

PLANZEICHNUNG

**Anlage 3: Fledermauskartierung**

PROJEKT NR.: 18/014

MASSSTAB 1 : 3.000

**Zeeb & Partner**  
Natur, Raum, Mensch  
Freiraum- und Landschaftsplaner mbB  
Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm  
www.zeeb-planung.de

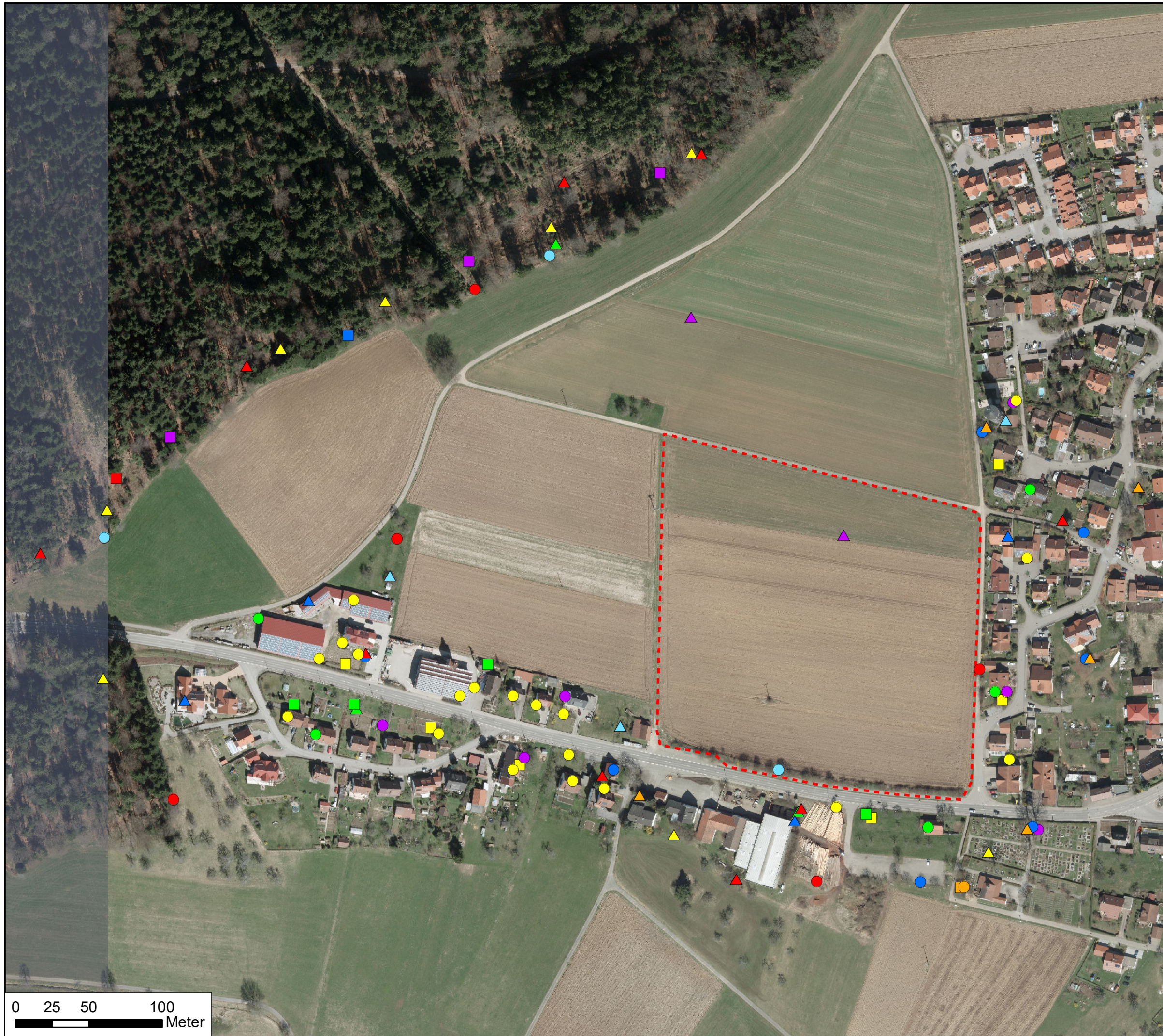
BEARBEITER HÄCKEL  
DATUM 14.04.2022

GEZEICHNET ULLMER

GEPRÜFT HÄCKEL

ANLAGE NR.: 1





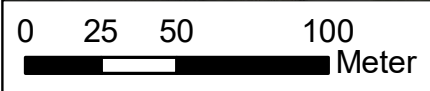
### Legende

Geltungsbereich BP "Welzheimer Strasse"

### Brutreviere

- Amsel
- Bachstelze
- Blaumeise
- Buchfink
- Elster
- Feldlerche\*
- Feldsperling\*
- Goldammer\*
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling\*
- Klappergrasmücke\*
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Singdrossel
- Sommergoldhähnchen
- Star\*
- Stieglitz
- Wacholderdrossel
- Zilpzalp

\*BV-Art der Roten Listen und streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG




AUFTRAGGEBER		
<b>Gemeinde Kaisersbach</b> Dorfstraße 5 73667 Kaisersbach		
PROJEKT TITEL		
<b>Bebauungsplan "Welzheimer Strasse",          Kaisersbach</b>		
PLANZEICHNUNG		
<b>Anlage 4: Brutvogelkartierung</b>		
PROJEKT NR.: 18/014	MASSSTAB 1 : 2.500	
 <b>Zeeb &amp; Partner</b> <small>NATUR. RAUM. MENSCH</small> Freiraum- und Landschaftsplaner mbB Hörvelsinger Weg 6, 89081 Ulm www.zeeb-planung.de	BEARBEITER HÄCKEL	DATUM 14.04.2022
	GEZEICHNET ULLMER	
	GEPRÜFT HÄCKEL	
	ANLAGE NR.: 2	



# Anlage 5: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Kaisersbach plant im Gewann „Heumahden“ an der „Welzheimer Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 4,2 ha und ist im nordwestlichen Bereich von Kaisersbach verortet. Der geplante Umgriff des Bauvorhabens umfasst überwiegend Ackerflächen, sowie auch Grünflächen und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld sind einerseits Verkehrs- und Siedlungsflächen und andererseits weitere landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (->s. saP)	Rote Liste Status in BaWü (->s. saP)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Goldammer: Die Goldammer ist ein Charaktervogel der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft. Typische Lebensräume sind frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Optimale Habitate sind z.B. Streuobstwiesen, Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder, Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie breite Waldwege und Schneisen, Feldgehölze oder Gräben. Wichtige Habitatkomponenten sind exponierte Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- und Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. Die Goldammer ist ein Boden- bzw. Freibrüter. Das Nest wird versteckt am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Büschen meist unter 1 m Höhe angelegt. In Baden-Württemberg zieht nur ein Teil der Population nach der Brutzeit weg. Die Revierbesetzung erfolgt von Mitte Februar bis Mitte März. Die Brutzeit erstreckt sich von Mitte April bis Juli / August.

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup>Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Goldammer brütet mit einem Paar im Dorfrandbereich im Osten des Vorhabensgebietes in einem Hausgarten.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren langjährigen Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden. Zudem wird sich die lokale Population aus einem größeren Areal rekrutieren.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja     nein

Die Brutstätte der Goldammer wird nicht direkt überplant, jedoch ist davon auszugehen dass die Gold-



ammer den Brutstandort nach Realisierung der Bebauung räumen wird. Die Goldammer ist ein Vogel der offenen Feldflur (und halboffenen Landschaft) und brütet ausnahmsweise am Dorfrand mit freiem Zugang zur Feldflur. Da dieser freie Zugang zur Feldflur nach Realisierung nicht mehr gegeben wird, ist der Verlust des Niststandorts mit einer Überplanung gleich zu setzen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben werden überwiegend Ackerflächen überplant. Im Umfeld stehen mit weiteren Acker- und Wiesenflächen, Gehölzriegeln und Waldrandbereiche jedoch auch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung, die bestehen bleiben.

Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, sowie im Rahmen des Vorhabens neue Nahrungshabitate angelegt werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate vor.

Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population der Goldammer verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfallen durch das Bauvorhaben ein Brutplatz der Goldammer in indirekter Weise. Weitere gut geeignete potentielle Brutplätze für die Goldammer liegen im Umfeld des geplanten Baugebiets.

Die Goldammer nutzt oft wechselnde Brutorte und ist wenig störungsempfindlich. Zudem erfolgt der Baubeginn außerhalb der Brutzeit. Während der nachfolgenden Bauzeit entstehende Lärmemissionen könnten sich auf brütende Tiere im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets auswirken. Weitere Brutpaare waren jedoch nicht vorhanden, somit kann es zu keinen weiteren Störungen auf Brutpaare geben. Da es sich jedoch um temporäre Störungen handelt und im Umfeld zahlreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, die als Brutplatz geeignet sind, ergibt sich insgesamt keine Verschlechterung der Brutplatzsituation.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Anlage eines Heckensaumes mit angrenzendem Krautsaum mit zusätzlicher Steinschüttung am westlichen Bereich des Plangebietes, zur Eingrünung des Baugebietes. Bepflanzung mit einheimischen, Standortangepassten Sträucher. Die Hecke muss in regelmäßigen Abständen (5-10 Jahre) abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Das Bruthabitat der Goldammer liegt knapp außerhalb des Vorhabensgebietes, damit besteht grundsätzlich die Gefahr der Verletzung oder Tötung (insbes. von Jungtieren). Jedoch soll die Rodung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr durchgeführt, sodass auch für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Errichtung des geplanten Baugebietes Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, dies ist jedoch ausschließlich langsamer Baustellenverkehr.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Gehölzrodung und Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Es sind keine Brutvorkommen von der Goldammer vorhanden, die sich außerhalb des Umgriffs befinden. Durch einer möglichen Verlagerung des Brutplatzes der Goldammer in angrenzende Saumstrukturen sollte der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit hat die Goldammer erfolgen. Somit

haben die Brutvögel die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auszuweichen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

*(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)*

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### **4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

#### **6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Anlage 6: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Kaisersbach plant im Gewann „Heumahden“ an der „Welzheimer Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 4,2 ha und ist im nordwestlichen Bereich von Kaisersbach verortet. Der geplante Umgriff des Bauvorhabens umfasst überwiegend Ackerflächen, sowie auch Grünflächen und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld sind einerseits Verkehrs- und Siedlungsflächen und andererseits weitere landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) beide Arten <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <i>Vgl. Text unter Pkt. 3.1</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Feldlerche: Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete. Entscheidend für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren, vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee, für Zweitbruten auch Sommergetreide. Feuchte bis nasse Areale werden besiedelt, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und legt das Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, die idealerweise eine Höhe von 15-20 cm hat, an. Häufig werden zwei Jahresbruten durchgeführt. Dabei hält die Feldlerche einen sogenannten Meideabstand von ca. 100 m zu Siedlungen und geschlossenen Gehölzbeständen wie Wald. Zu Einzelbäumen und kleineren Feldgehölzen beträgt der Meideabstand ca. 50 m, sowie zu Wegen 25 m. Die Feldlerche gilt nach der Roten Liste Baden-Württemberg als gefährdet (3).

<sup>3</sup> Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

<sup>4</sup>Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell  
J. Hölzinger (Hrsg.) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag, Stuttgart.

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Die Feldlerche brütet mit einem Brutpaar innerhalb des Untersuchungsgebiets. Ein weiteres Brutpaar wurde in den angrenzenden nördlichen Ackerflächen in ca. 80 m Entfernung kartiert.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population der Feldlerche kann nicht getroffen werden. Es liegen keine weiteren Erhebungsdaten vor.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Brutvogelkartierung in Anlage 2 der saP

*Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitats<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja     nein

Ein Brutrevier der Feldlerche befindet sich innerhalb des Umgriffs und wird überbaut. Ein weiteres Brutpaar welches außerhalb des Baufelds brütet, wird allerdings so nah an der Bebauung sein, dass der Meideabstand von 100 unterschritten wird. Das Feldlerchenpaar wird den Brutplatz ebenso verlieren. Das Vorhaben ist somit mit der Zerstörung von insgesamt zwei Fortpflanzungsstätten verbunden. Hierfür werden geeignete CEF-Maßnahmen angelegt (s. u.).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Baugebiet werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen, die für die Feldlerche eine Funktion als Nahrungshabitat erfüllen. Im Umfeld stehen mit weiteren Ackerflächen jedoch weitere Nahrungshabitate zur Verfügung.  
Da im Umfeld des Vorhabens großflächige Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung der Nahrungshabitate insgesamt vor.  
Mit dem Vorhaben sind demnach keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der anwesenden Vogelart verbunden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Wie unter a) beschrieben, entfällt durch das Bauvorhaben ein Brutplatz der Feldlerche. Ein weiterer Brutplatz der Feldlerche liegt in einem Abstand von ca. 80 m und entfällt ebenso. Die Feldlerche als ursprünglicher Boden- und Steppenbrüter, meidet vertikal Strukturen wie Bäume, Gebäude, Felsen usw. – da diese in seinem Primärhabitat nicht vorkommen. Die Feldlerche meidet daher die Nähe der genannten Strukturen um ca. 100 m, je nach Höhe und Ausdehnung. Dadurch wird die Feldlerche den kartierten Neststandort langfristig räumen; der Brutstandort entfällt damit.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein
- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Für die Feldlerche entfällt ein Bruthabitat von zwei Brutpaaren innerhalb des Untersuchungsgebiets. Hierfür ist die Anlage von CEF-Maßnahmen notwendig.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Als CEF-Maßnahme für Feldlerche ist in der freien Feldflur möglich nach Vorgaben der UNB Rems-Murr-Kreis folgende Maßnahme vorzusehen:

- Anlage von Ackerbrache im Umfang von 0,2 ha pro Brutpaar. Der Buntbrache wird mit einer Mischung ohne Grasanteil angesät. Die näheren Ausführungsdetails und Vorgaben sind der saP zu entnehmen.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. saP Kap. 7.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Die Baufeldfreimachung wird in der brutfreien Zeit im Winterhalbjahr durchgeführt, sodass auch für die Brutreviere innerhalb des Vorhabensgebiets Fang, Verletzung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann. Weiterhin ist nur ein Brutrevier innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Bebauung des Gewerbegebietes eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen, Feldlerchen werden sich aber aller Voraussicht nach eher in den umgebenden Ackerflächen aufhalten und sind so keinem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase sind unmittelbar im Bereich des Baufeldes zu erwarten, wobei sich diese im Regelfall aufgrund der Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht negativ auf den Zustand des Gesamthabitats auswirken.

Die Baufeldfreimachung erfolgt im Winterhalbjahr in der vogelbrutfreien Zeit, sodass der Tatbestand der Erheblichen Störung für die Brutreviere innerhalb des Umgriffs ausgeschlossen werden kann.

Für das Brutvorkommen der Feldlerche, dass sich außerhalb des Umgriffs in einer Entfernung von ca. 80 m befinden, ist eine Störung durch die Baumaßnahmen durch das Meideverhalten der Art jedoch nicht auszuschließen. Durch die Baufeldfreimachung und den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit hat die Feldlerche die Möglichkeit, für die Zeit der Bauphase auf entferntere Bruthabitate auf den hier vorhandenen Ackerschlägen auszuweichen.



b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01.10. – 28.02.)

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:  
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

#### 6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG


- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Anlage 7: Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Kaisersbach plant im Gewann „Heumahden“ an der „Welzheimer Straße“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Das geplante Bauvorhaben hat eine Größe von ca. 4,2 ha und ist im nordwestlichen Bereich von Kaisersbach verortet. Der geplante Umgriff des Bauvorhabens umfasst überwiegend Ackerflächen, sowie auch Grünflächen und Gehölzbestände. Im direkten Umfeld sind einerseits Verkehrs- und Siedlungsflächen und andererseits weitere landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP mit integrierten Karten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mopsfledermaus	<i>Barbastrella barbastrellus</i>	Siehe saP Tab.2	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Rauhautfledermaus/ Weißbrandflm.	<i>Pipistrellus nathusii/ P. kuhlii</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Zweifarbflügelmaus	<i>Vespertilio murinus</i>		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		<input type="checkbox"/> i (gefährdete wandernde Tierart)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
Braunes/Graues Langohr	<i>Plectococus auritus/austriacus</i>		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		

<sup>1</sup> Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

<sup>2</sup> *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

#### 3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

*Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben<sup>4</sup>.*

Bei der Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus den Bartfledermäusen, der Zweifarbfledermaus, der Zwergfledermaus und dem Gr. Mausohr handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Die Fransenfledermaus, Mückenfledermäuse, Mopsfledermäuse und die Langohrfledermäuse können sowohl Baumverstecke oder Unterschlupf an Gebäuden aufsuchen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Kl. Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke.

Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten ausschließlich als Jagdhabitat – in weiterer Entfernung wurde ein Zwergfledermausquartier ermittelt.

<sup>3</sup> *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

<sup>4</sup> *Bay. Landesamt für Umwelt: Arteninformationen zu den genannten Arten*

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Das Vorkommen der genannten Arten wurde über die Detektornachweise belegt.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine längerfristigen und weiträumigen Erhebungen zu den Arten vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

*Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate<sup>5</sup>.*

-> *Siehe Anlage 3 der saP<sup>5</sup>.*

<sup>5</sup> *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

#### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

**(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

Es sind durch das Vorhaben keine Quartiere der vorkommenden Fledermäuse betroffen. Die Gehölze an der Welzheimer Straße im Süden des Bebauungsplanes sind überwiegend geringmächtig und bieten kein geeignetes Quartierpotential; der Rest des Geltungsbereichs ist eine Ackerfläche.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Aufgrund der kleinräumigen Beschränkung des Vorhabens im Bereich des Vorhabens und des größeren Potenzials an Nahrungshabitaten in der näheren Umgebung, ist eine Schädigung der vorliegenden Nahrungs- und Jagdhabitate ausgeschlossen. Es wird zudem keine Leitlinienfunktion eingeschränkt. Die essentielle Leitlinie und Nahrungshabitat befindet sich im Norden am Waldrand und wird nicht tangiert.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

s.o.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Gehölzrodung/Baufeldfreimachung außerhalb der Zeit vom 01.10. – 28.02. Kein gerichtetes Licht nach Norden (Waldrand). Insektenfreundliches Licht. (s. a. Kap. 7.2 der saP)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

Ja, die ökologische Funktion der Jagd-Habitate bleibt erhalten aufgrund der nur sehr geringen Inanspruchnahme von terrestrischen Habitaten und der Entfernung zur nördlich gelegenen Leitlinie am Waldrand.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

## 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

Es werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden und die Fledermausarten ausschließlich dämmerungs- und nachtaktiv sind. Die Baufeldfreimachung findet zudem im Winterhalbjahr statt. Eine Kollision mit Baufahrzeugen ist ausgeschlossen, da Fledermäuse durch ihre Ultraschalllaute die Umgebung wahrnehmen und den langsam fahrenden Baufahrzeugen ausweichen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Es ist ausgeschlossen, dass die Erweiterung der Wohnbebauung eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos nach sich zieht. Es ist zwar mit mehr Verkehr im Vorhabensgebiet zu rechnen; dies wird aber eher langsamer, überwiegend tagsüber stattfindender Verkehr sein. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch den Baustellenverkehr ist ebenfalls ausgeschlossen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02.

### Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

## 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Eine Störung dieser Arten durch den Baubetrieb und hierbei entstehenden Lärmemissionen ist ausgeschlossen, da die Arten nachtaktiv sind, die Bauarbeiten jedoch tagsüber ausgeführt werden. Die Veränderung des Nahrungshabitats bzw. temporäre Abwertung durch die Bauabwicklung kann aufgrund der kleinräumigen Wirksamkeit des Vorhabens durch die umgebenden Ausweichhabitate kompensiert werden. Störungen bzw. Auswirkungen auf Leitlinien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Örtlich beschränktes insektenfreundliches Licht, Durchgrünung mit blütenreichen Gehölzen. (s. a. saP Kap. 7.2)

### Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.*

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

*Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.*

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein

*Kurze Begründung.*

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

*Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:*

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

*Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: \_\_\_\_\_.*

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

*Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)<sup>6</sup>.*

<sup>6</sup> Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.